



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

ERNAHRUNG

LANDWIRTSCHAFT

VERBRAUCHERSCHUTZ

# Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

Vom 1. Juni 2006

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Definitionen .....	4
3.	Erlaubnis .....	6
3.1.	Erlaubnispflicht .....	6
3.2.	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis .....	6
4.	Börsenverantwortlicher .....	8
4.1.	Vorbereitung der Börse .....	8
4.1.1.	Börsengelände und -räume .....	8
4.1.2.	Organisation .....	9
4.1.3.	Börsenordnung .....	11
4.2.	Durchführung der Börse .....	11
5.	Aufsichtspersonen .....	12
6.	Anbieter und Besucher .....	12
6.1.	Allgemeines .....	12
6.1.1.	Grundregeln .....	12
6.1.2.	Angebotsspektrum .....	13
6.1.3.	Transport der Tiere .....	14
6.1.4.	Anbieten der Tiere .....	15
6.2.	Tierkategoriespezifische Anforderungen .....	17
6.2.1.	Fische .....	17
6.2.2.	Reptilien .....	19
6.2.3.	Amphibien .....	21
6.2.4.	Vögel .....	22
6.2.5.	Säugetiere .....	29
7.	Überwachung .....	34

8. Anlage.....	35
8.1. Muster einer Börsenordnung.....	35
8.2. Auswahl rechtlicher Bestimmungen und Gutachten (Stand: 27.04.2004) .....	42

## 1. Einleitung

Der Kauf und Tausch von Tieren findet in erheblichem Umfang auf Tierbörsen statt. Die Bedingungen, unter denen diese Veranstaltungen durchgeführt werden, wie der mitunter erhebliche Besucherandrang, die große Anzahl angebotener, untereinander fremder Tiere, und das oftmals breite Artenspektrum, können zu einer erheblichen Belastung der Tiere führen. Hinsichtlich der Ausrichtung wie auch des behördlichen Vollzugs wird über regionale Unterschiede berichtet.

Daher wurden, auf der Basis bereits vorliegender Arbeiten aus Baden-Württemberg und Bayern, die vorliegenden Leitlinien mit dem Ziel verfasst, Veranstaltern von Tierbörsen, Börsenverantwortlichen, Aufsichtspersonen, Anbietern und Besuchern die hinsichtlich des Tierschutzes notwendigen Informationen für die Organisation und Durchführung einer Tierbörse bzw. einer Teilnahme daran bundesweit einheitlich zu vermitteln und die fachliche Grundlage für die Behörden zur Konkretisierung ihrer Vorgaben zu erweitern.<sup>1)</sup> Leitlinien sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage. Sie schränken auch nicht die Zulässigkeit dessen ein, was nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.

Neben dem Tierschutz werden auf Tierbörsen zahlreiche andere Rechtsbereiche, wie Tierseuchen-, Gewerbe- und Artenschutzrecht, Bürgerliches Recht und das Recht der öffentlichen Sicherheit berührt, die an dieser Stelle jedoch nicht behandelt werden können.

Eine weitere Beschränkung erfolgt hinsichtlich der angesprochenen Tierarten. So werden die Ansprüche von Wirbellosen (Invertebraten) nicht thematisiert; die grundsätzlichen Ausführungen in diesen Leitlinien sind aber auch auf das Anbieten von Tieren der betreffenden Stämme anzuwenden. **Eingegangen wird ebenfalls nicht auf solche landwirtschaftlichen Nutztiere, die in der Regel auf Veranstaltungen angeboten werden, die aus Sicht des Tierschutzes nicht mit den hier dargestellten Tierbörsen vergleichbar sind.**

---

<sup>1)</sup> Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausführungen in den vorliegenden Leitlinien in vollem Umfang auch für lokale Tierbörsen, die vorwiegend von Mitgliedern eines Vereins besucht und beschickt werden, zutreffen. Ggf. kann in diesen Fällen z. B. die Organisation nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

Tierarten, die in Privathaushalten nicht oder nur von wenigen Spezialisten gehalten werden können, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Das Spektrum, der in diesen Leitlinien angesprochenen Tierarten, ist sehr weit gefasst; die Möglichkeit einer tiergerechten Haltung im Privathaushalt ist verschiedentlich nur im Einzelfall zu klären. Nähere Ausführungen zum Angebotsspektrum finden sich in Abschnitt 6.1.2. Das artenschutzrechtlich begründete Verbot des Handels mit bestimmten Tierarten bzw. Herkünften bleibt von den Ausführungen in diesen Leitlinien unberührt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Tierbörse ist das Erstellen einer Börsenordnung unerlässlich. Die Börsenordnung enthält die durch alle Anbieter und Besucher einzuhaltenden Regeln für einen tierschutzkonformen Börsenablauf. In Ergänzung zu den detaillierten Ausführungen im Hauptteil ist daher im Anhang das Muster einer Börsenordnung dargestellt. Diese ist durch den Börsenverantwortlichen an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Börse, insbesondere die Haltungsanforderungen der angebotenen Tiere, anzupassen.

Bei der Entstehung der vorliegenden Leitlinien haben Vertreter verschiedener Bundesländer und Verbände mitgewirkt, ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht. Ihnen sei herzlich gedankt.

## **2. Definitionen**

### Tierbörse

Tierbörsen sind Veranstaltungen auf denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Nach Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Entsprechend unterstellen die Ausführungen in diesen Leitlinien, dass private Halter bzw. Züchter gelegentlich Tiere

auf Tierbörsen anbieten, z. B., um die eigene Nachzucht abzugeben, den Bestand zu reduzieren oder umzustrukturieren.<sup>2)</sup>

#### Tierschau bzw. Tiersportveranstaltung

Bei Tierzuchtsschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen oder nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, steht in der Regel der Aspekt der Ausstellung, des Wettbewerbs oder der Leistungsprüfung im Vordergrund.

Der Verkauf bzw. Tausch von Tieren beschränkt sich dabei auf einzelne Tiere, die auf der Veranstaltung ausgestellt, bewertet bzw. zu Sportzwecken eingesetzt wurden.

#### Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) handelt, wer die dort genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. In dem hier betrachteten Zusammenhang gilt dies insbesondere für die Zucht und Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, sowie den Handel mit Wirbeltieren.

Mithin handeln unter Umständen Personen auch dann gewerbsmäßig, wenn ihr Handeln nicht im steuerlichen Sinn als gewerblich einzustufen ist.

Näher bestimmt wird die Gewerbsmäßigkeit in der AVV (Ziffer 12.2.1.5).

---

<sup>2)</sup> Die Ausführungen in den vorliegenden Leitlinien gelten im Sinne von Mindeststandards auch für gewerbsmäßige Händler. Allerdings kann der gewerbsmäßige Handel mit Tieren auf Tierbörsen, z. B. in Folge häufigerer Transporte, vermehrten Aufenthalten auf Börsen und einer geringeren Bindung des Anbieters an das Einzeltier, zu einer erhöhten Belastung für die Tiere führen. Diese kann besondere, an die spezifischen Bedingungen angepasste Haltungsbedingungen erforderlich machen. Über entsprechende Auflagen entscheidet die zuständige Behörde.

## Börsenverantwortlicher

Börsenverantwortlicher ist, wer die Erlaubnis zur Durchführung der Tierbörse erhalten hat oder eine vom Veranstalter abweichende, in der Erlaubnis benannte, verantwortliche Person.

## Tierkategorie

Eine Gruppierung von Tierarten, die im Hinblick auf die Durchführung von Tierbörsen wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen, wird im Folgenden als Tierkategorie bezeichnet.

Eine derartige Kategorisierung ist sinnvoll, um auf elementare Gemeinsamkeiten hinzuweisen (z. B. Süßwasserfische), kann aber detaillierte Haltungsvorgaben nicht ersetzen.

### **3. Erlaubnis**

#### **3.1. Erlaubnispflicht**

Tierbörsen bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Veranstalter einer Tierbörse können natürliche oder juristische Personen sein.

Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, unterfallen, auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b TierSchG. Sie benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies betrifft auch Tierhändler, deren Betriebsstätte im Ausland liegt. Zum Angebot von Tieren durch gewerbsmäßige Händler vgl. auch 2, 4.1.2 und 6.1.4.

Sofern bei Tierschauen bzw. Tiersportveranstaltungen der Verkauf oder Tausch von Tieren über Einzelfälle hinausgeht und dies keine Veranstaltungen tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen sind, kann dieser Teil der Veranstaltung eine erlaubnispflichtige Tierbörse darstellen.

#### **3.2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis**

Der Veranstalter beantragt die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2c TierSchG bei der zuständigen Behörde spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin.

Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein, bzw. sind für seine Bearbeitung zweckdienlich: